



Abteilung 13

GZ: ABT13-269764/2021-6

Ggst.: Ing. Franz Penz, Oberer Kreuzberg 749, 8583 Edelschrott
Rodungsvorhaben PV-Anlage Penz
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 4. Februar 2022

**Ing. Franz Penz, Oberer Kreuzberg 749, 8583 Edelschrott
Rodungsvorhaben PV-Anlage Penz**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Raiffeisen-Landesbank Steiermark

IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201 • BIC: RZSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 1. September 2021 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Ing. Franz Penz, Oberer Kreuzberg 749, 8583 Edelschrott, „Rodungsvorhaben PV-Anlage Penz“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 6) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Ing. Franz Penz, Oberer Kreuzberg 749, 8583 Edelschrott, hat am 13. April 2021 beim Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als Forstbehörde um Erteilung einer Rodungsbewilligung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage angesucht.

II. Mit der Eingabe vom 1. September 2021 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Ing. Franz Penz „Rodungsvorhaben PV-Anlage Penz“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Antrag auf Rodungsbewilligung vom 13. April 2021 samt Grundbuchsauszügen (Beilage 1)
- Zusammenstellung der Rodungsflächen (Beilage 2)
- Zustimmungserklärungen (Beilage 3)
- Lageplan der beantragten Rodungsflächen (Beilage 4)
- Aufstellung der in den letzten 10 Jahren bewilligten Rodungsflächen im 1 km - Radius (Beilage 5)
- Lageplan der in den letzten 10 Jahren bewilligten Rodungsflächen im 1 km – Radius (Beilage 6)

III. Am 10. September 2021 wurde der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie um Stellungnahme zur Frage ersucht, welche Rodungsflächen (vgl. Beilagen 5 und 6) mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen.

IV. Der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie hat am 4. Jänner 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu Ihrer Anfrage vom 10. September 2021 zur Klärung der Frage, ob das ‚Rodungsvorhaben PV-Anlage Penz‘ UVP-pflichtig sei bzw. ob eine Kumulierung mit anderen Rodungsvorhaben vorliege, ist Untenstehendes gemäß Ihrer gestellten Frage – welche Rodungen mit der verfahrensgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen – auszuführen. Dabei wird aus waldökologischer Sicht auch dargestellt, ob es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt, ob diese Rodung(en) gemeinsam mit der verfahrensgegenständlichen Rodung den Schwellenwert von 20 ha überschreiten und ob auf Grund einer

allfälligen Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Welche Rodungen (unabhängig vom Projektwerber) stehen mit der verfahrensgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg hat auf Grund der Vorgaben des gefertigten Amtssachverständigen einen Maximal-Umkreis von 1.000 m um das ggst. Vorhaben gezogen, um die Rodungen der letzten zehn Jahre darzustellen (siehe Beilagen der Einreichung im Akt – ‚Aufteilung der letzten 10 Jahre‘, ‚Lageplan PV Anlage Penz‘). Zur Vorbeurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungen bzw. Rodungsvorhaben gemäß des Anhangs I Z 46 der literae g, h, i und j UVP-G 2000 der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens in einem Umkreis von 1.000 m um das ggst. Vorhaben dargestellt. Die angeführten zehn Jahre ergeben sich aus Anhang I Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius. Ein Umkreis bzw. Radius von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind- und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa 2-5 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also max. 175 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu einer Baumhöhe). Die Windgeschwindigkeit kann leeseitig des Waldes bis zu einer Entfernung der 20-fachen Baumhöhe merkbar vermindert werden, luvseitig bis zu einer Entfernung von fünf Baumhöhen. Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit drei bis fünf Baumhöhen (max. 175 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 175 m anzunehmen, bis zu dem Rodungsflächen jedenfalls zu addieren sind. Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht demnach in der Verminderung der Windgeschwindigkeit; rechnet man die luv- und leeseitigen Abstände von Waldflächen zusammen, in der die Windgeschwindigkeiten merkbar verringert werden, ergibt sich ein Abstand von 25 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 35 - 40 m Bestandeshöhe also max. 1.000 m), bei der ein funktionaler Zusammenhang zwischen zwei benachbarten Waldflächen besteht. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt – Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht. Die Staubverfrachtung ist im ggst. Fall durch die unmittelbar angrenzenden Waldränder nur auf diese in eine

Maximaltiefe von rd. 50 m beschränkt, wobei der überwiegende Absatz von Staubpartikeln innerhalb der ersten zehn Meter von der Vegetation gebunden wird.

Die waldökologischen Wirkungen bauen dabei auf den genannten funktionalen Fernwirkungen des Waldes auf, dabei sind aber auch größere waldökologische Fernwirkungen des Waldes zu unterstellen, wie etwa die Förderung der Diversität von Insekten. Diese Fernwirkungen sind aber im vorliegenden Fall bei hoher Waldausstattung für einen waldökologischen Waldkomplexzusammenhang nur von untergeordneter Bedeutung, da die zahlreichen weiteren Waldbestände im unmittelbaren und weiteren Nahbereich zum Vorhaben diese waldökologischen Funktionen ebenfalls stützen. Die gegebene, auf der digitalen Katastralmappe (DKM) basierende Waldausstattung (Stichtag 1. Oktober 2020) beträgt für die betroffene Katastralgemeinde (KG) 63334 Kreuzberg 60,6 % (,hohe Waldausstattung').

Im ggst. Fall ist der Vorhabensraum hinsichtlich der Landschaftsgliederung dem Bereich der Stubalpe/Packalpe zuzuordnen, hinsichtlich der Klimaregion ist diese der Gliederung B.2 – ‚Ostabdachung der Glein-, Stub-, und Packalpe‘ zugehörig, welche sich vertikal von ca. 500 m Seehöhe (mSH) bis max. 1.200 mSH, also bis unterhalb der Klimaregion Gleinalpe erstreckt. Diese Klimaregion der Stubalpe/Packalpe erstreckt sich entlang des Randgebirgsbogens beginnend nördlich des Reinischkogels bis zur Gleinalpe und vertikal vom Randgebirgsfuß aus bis in die erwähnte Seehöhe von ca. 1.200 m. Sie wird durch Ausläufer des Randgebirges mit teils gut entwickelten Niveaus, speziell in etwa 900-1.000 mSH, und dazwischen eingeschnittenen Kerbtälern geprägt. Ein wesentlicher Faktor des Klimas ist die abgeschirmte Lage durch das Randgebirge selbst bzw. den Alpenhauptkamm. Dadurch werden die Ausbildung lediglich lokaler Tal- und Hangwindssysteme, aber auch regionaler bzw. modifizierter Gradientwinde begünstigt. Ferner dominiert in dieser Abdachung im Jahresgang der Durchlüftung das Maximum im Frühjahr, erst oberhalb von ca. 1.000 mSH beginnt sich der Jahresgang der Durchlüftung umzukehren und die Windgeschwindigkeiten im Winter nehmen markant zu. Parallel dazu werden auch die Hauptwindrichtungen beeinflusst, die im höher gelegenen Teil dieser Region vorwiegend aus dem Sektor Südwest bis West sowie aus Nordost kommen.

Konkret resultieren die Windverhältnisse vor Ort aus dem primären Hauptwindrichtungsfächer Südsüdwest bis West mit einer Windgeschwindigkeit bis zu max. 7,3 m/s, der sekundären Hauptwindrichtung aus Nordwest mit einer Windgeschwindigkeit bis zu max. 6,8 m/s sowie untergeordneten Windrichtungen. Für das großräumige Windfeld besteht eine Belastung in den Tallagen von rd. 9,0 Tagen/Jahr mit mehr als 60 km/h Windgeschwindigkeit (16,7 m/s) sowie einer durchschnittlichen täglichen maximalen Windgeschwindigkeit im Jahr von max. 5-12 m/s [Klimaatlas Steiermark, WebGIS pro Steiermark, zur Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsberechnung wird das Grazer mesoskalige nicht-hydrostatische prognostische Strömungsmodell GRAMM (2015) verwendet samt Darstellung im Programm GRAL v19.01 (2018)].

Der ggst. Bereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

Es werden aber keine räumlich abgegrenzten Schutzgebiete im Bereich des Naturschutzes oder des Wasserrechtes, welche durch Bescheid oder Verordnung ausgewiesen sind, berührt. Ebenfalls werden keine räumlich abgegrenzten Schutzgebiete bzw. Bereiche von Schutz- oder Bannwäldern oder der Kampfzone des Waldes im Sinne des Forstrechts berührt. Somit befindet sich das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

Für den Vorhabensraum, welcher sich im Höhenabschnitt von 890 – 1.030 mSH des forstlichen Wuchsgebietes 5.4 – Weststeirisches Bergland und damit in der unteren mittelmontanen Höhenstufe des Wuchsgebietes befindet, wären als potentielle natürliche Vegetation Fichten-Tannen-Buchenwälder sowie Laubmischwälder mit den Arten Ahorn, Ulme, Linde, Esche, Grauerle, Hasel sowie beigemischten Arten samt Straucharten zu erwarten. Tatsächlich finden sich aber seit Jahrhunderten anthropogen entmischte Fichtendominanzbestände mit nur einzelnen Anteilen an Lärche, Kiefer (auf trockenen Riedeln auch Kiefern-/Lärchenbestände) und lediglich stellenweisen Einzelvorkommen von weiteren Mischbaumarten auf podsolierten Braunerden sowie verbrauchten Rankern über Gneisformationen. Auf

Grund von quellbedingtem Wasserzutritt und dem prinzipiell tonreichen Ausgangsmaterial bilden sich stellenweise auch Hanggleye.

Diese fichtenbedingt eher dichten, stammzahlreichen Wälder erhöhen noch die Windreibung und treiben damit eine Entkopplung von benachbarten Waldkomplexen hinsichtlich des Windeinflusses weiter voran. Auf Grund der Windrichtungsverteilung ergeben sich erweiterte Wechselwirkungen mit den nordöstlich sowie südwestlich benachbarten Waldgesellschaften, hinsichtlich der geringen Häufigkeiten von Strömungen aus dem Bereich Südost mit eher moderaten Windgeschwindigkeiten kann hier auf Grund der obigen Ausführungen zur Reichweite von Waldfunktionen nicht mit maßgeblichen Bremsfunktionen auf die Windgeschwindigkeiten und vor allem nicht mit allfälligen Windkanalisierungen gerechnet werden. Die damit maßgebliche Entkopplung ist auf Grund der einschlägigen Literatur (Mitscherlich, Wald – Wachstum und Umwelt II², 1981 sowie König, Sturmgefährdung von Beständen im Altersklassenwald, 1996) nach einer Distanz von max. 200 m anzunehmen. Insofern ist bei der Beurteilung von Kumulationen hinsichtlich Rodungen vor allem der Windrichtungen aus Südost im ggst. Fall nicht ein Radius von 1.000 m, sondern von max. 200 m um das Vorhaben als maßgeblicher Einflussbereich festzulegen. Selbst bei großzügiger Auslegung dieser Distanzen sind neben den geplanten Rodungen für die PV-Anlage Penz lediglich die (Alt-)Rodungsflächen Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 sowie die (Alt-)Rodungsflächen Nr. 2 und Nr. 8a zu jeweils einem Drittel ihrer Fläche zu summieren. Die Flächen Nr. 2 und Nr. 8a sind auf Grund ihrer Randlage und Ausdehnung wegstreichend von der ggst. PV-Anlage Penz zu maximal einem Drittel ihrer Fläche einzurechnen.

Somit ergeben sich folgende Flächenberechnungen:

Altrodungen			
	3		2,7000 ha
	4		0,3300 ha
	5		0,0990 ha
	6		0,0800 ha
ein Drittel von	2	8,2500 ha	2,7500 ha
ein Drittel von	8a	4,9000 ha	1,6333 ha
		Σ	7,5923 ha
PV-Rodungsflächen Penz			
	1		1,8000 ha
	2		1,4000 ha
	3		3,0000 ha
		Σ	6,2000 ha
		Σ_T	13,7923 ha

Zusammenfassend ergab die Auswertung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg Rodungsbewilligungen der letzten zehn Jahre sowie beantragte Rodungsbewilligungen innerhalb eines 1.000 m-Umkreises um das ggst. Vorhaben der PV-Anlage Penz im Ausmaß von 22,9870 ha.

Hinsichtlich einer tatsächlichen Kumulation ist im ggst. Fall aber hinsichtlich der Windrichtungen aus Südost lediglich ein 200 m-Umkreis zu Grunde zulegen (s.o.). Dies bedeutet, dass lediglich hinsichtlich der Flächen Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8a der Beilage ‚Aufteilung der letzten 10 Jahre‘ sowie ‚Lageplan PV Anlage Penz‘ (siehe Akt) eine Kumulation bzw. eine teilweise Kumulation (Nr. 2, Nr. 8a, s.o.) benachbarter Rodungsflächen unterstellt werden kann. Insofern ist als Ausgangslage eine Fläche von rd. 7,5923 ha zu Grunde zulegen.

Addiert mit der nunmehr beantragten Rodung von rd. 6,2000 ha ergibt sich insgesamt eine Summe an zu kumulierenden Rodungen von rd. 13,7923 ha.

Wie oben ausgeführt, verbleiben die zu kumulierenden Rodungen deutlich unter dem Schwellenwert von 20 Hektar. Dennoch soll kurz die Frage erörtert werden, ob allfällige schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt vom Vorhaben ausgehen könnten.

Prinzipiell ist bereits bei Erreichen eines Schwellenwertes von 10-20 ha an Rodungen eine Beeinflussung eines Lebensraumes nicht generell auszuschließen. Nachdem aber große zusammenhängende Waldkomplexe im engeren wie auch weiteren Umfeld samt hoher Waldausstattung vorliegen, keine übermäßigen Erosionen auf den Rodungsflächen zu erwarten sind, welche umliegende Waldbestände negativ beeinflussen könnten und eine hohe Verjüngungsfreudigkeit des Standortes vorherrscht samt ausreichendem Potential zum raschen Aufbau neuen Oberbodens, wird kein weitergehendes Störungspotential aus waldökologischer, forstfachlicher und walbodenkundlicher Sicht erkannt. Hinsichtlich der Diversität ist die in den zur Rodung benachbarten Wäldern befindliche Pflanzendiversität davon allerdings so gut wie nicht betroffen. Hinsichtlich von Tierarten ist – bedingt durch die hohe Waldausstattung – die Fauna in ihrer Gesamtheit kaum beeinträchtigt. Tiefergehende Fragen sind allerdings Gegenstand naturschutzfachlicher Stellungnahmen bzw. Gutachten.

Somit können zusammenfassend aus waldökologischer, forstfachlicher und walbodenkundlicher Sicht auf Grund der Summe an zu kumulierenden Rodungen von rd. 13,7923 ha des verfahrensgegenständlichen Vorhabens keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erkannt werden.“

V. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Die Umweltschützerin hat am 17. Jänner 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 5. Jänner 2022, hier eingelangt am 11. Jänner 2022, wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Vorhaben von Herrn Ing. Franz Penz informiert, für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf den Gst. Nr. 891, 608/1, 607, 622/1, 608/2, 609/1, 610/1, 604/2, 605/1, 605/2, 603 und 864/1, je KG 63334 Kreuzberg, Rodungen im Gesamtausmaß von 6,2 ha durchzuführen. Das Projekt beansprucht kein naturräumliches Schutzgebiet. Auf Grund von bestehenden und beantragten weiteren Rodungsflächen im Umkreis von 1000 m stellt sich jedoch die Frage, ob für das Rodungsvorhaben von Herrn Penz als Erweiterungsprojekt bzw. auf Grund des räumlichen Zusammenhanges mit anderen Rodungen eine UVP durchzuführen ist.

Z 46b des Anhanges 1 zum UVP-G bestimmt, dass Erweiterungen von Rodungen UVP-pflichtig sind, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt. Herrn Ing. Penz wurden in den letzten 10 Jahren Rodungsbewilligungen für insgesamt 8,58 ha erteilt, das nunmehr gegenständliche Vorhaben beansprucht weitere 6,2 ha Wald. Daraus folgt, dass das Erweiterungsvorhaben ‚PVA Penz‘ den Tatbestand der Z 46 b des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erfüllt. Seitens der Behörde wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich der Waldökologie in Auftrag gegeben, um festzustellen, ob sich im räumlichen Zusammenhang mit den Rodungsflächen Penz weitere Rodungen befinden, so dass der relevante Schwellenwert insgesamt erreicht wird. Aus dem Gutachten geht nachvollziehbar hervor, dass in den letzten 10 Jahren im räumlichen Zusammenhang Rodungsbewilligungen im Ausmaß von 4,5123 ha erteilt wurden, wodurch der Tatbestand ebenfalls nicht erfüllt wird. Für das Rodungsvorhaben PV-Anlage Penz ist daher keine UVP erforderlich.

Festzuhalten ist jedoch, dass spätestens 3 Monate vor Baubeginn der Landesnaturschutzbehörde Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorzulegen sind.

Darüber hinaus ist eine Flächenwidmung erforderlich, die das geplante Vorhaben trägt. Laut Abfrage im GIS (Abfrage vom 17. Jänner 2022) sind die betroffenen Flächen als Freiland ausgewiesen; diese Widmungskategorie ist für die Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage nicht geeignet.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Ing. Franz Penz, Oberer Kreuzberg 749, 8583 Edelschrott, plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Edelschrott.

II. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage sind Rodungen im Ausmaß von 6,2 ha auf den Gst. Nr. 891, 608/1, 607, 622/1, 608/2, 609/1, 610/1, 604/2, 605/1, 605/2, 603 und 864/1, je KG 63334 Kreuzberg, erforderlich (vgl. Beilagen 2 und 4).

III. In den letzten 10 Jahren wurden dem Projektwerber Rodungsbewilligungen für eine Fläche im Ausmaß von 8,58 ha erteilt (vgl. Beilage 5).

IV. Im räumlichen Umfeld gibt es Rodungsvorhaben anderer Projektwerber (vgl. Beilagen 5 und 6).

V. Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) IV.).

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, da nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen (vgl. Punkt A) IV.) ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem antragsgegenständlichen Rodungsvorhaben des Projektwerbers (6,2 ha) und einer Teilfläche der Fläche Nr. 2 (2,75 ha) und der Gesamtfläche der Fläche Nr. 4 (0,33 ha) – für diese Flächen wurden dem Projektwerber in den letzten 10 Jahren Rodungsbewilligungen erteilt - gegeben ist.

Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Genehmigungen ist auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g)</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i)</p> <p>j)</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</p>
------	--	--	--

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1.

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch

die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2)

(3)

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

VI. Das antragsgegenständliche Rodungsvorhaben liegt nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen (vgl. Punkt A) IV.) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000, sodass die Spalte 3 des Anhanges 1 Z 46 UVP-G 2000 nicht relevant ist.

Die in den letzten 10 Jahren genehmigten und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungsflächen des Projektwerbers (Flächen Nr. 2 und 4 gemäß Beilage 5) sowie anderer Projektwerber (Flächen Nr. 3, 5, 6 und 8a gemäß Beilage 5) stellen sich wie folgt dar (vgl. Punkt A) IV.):

Altrodungen			
	3		2,7000 ha
	4		0,3300 ha
	5		0,0990 ha
	6		0,0800 ha
ein Drittel von	2	<i>8,2500 ha</i>	2,7500 ha
ein Drittel von	8a	<i>4,9000 ha</i>	1,6333 ha
		Σ	7,5923 ha

In den letzten 10 Jahren wurden dem Projektwerber Rodungsbewilligungen für Flächen im Ausmaß von 8,58 ha (Flächen Nr. 2 mit 8,25 ha und Fläche Nr. 4 mit 0,33 ha) erteilt. Von der Gesamtfläche von 8,58 ha steht nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen (vgl. Punkt A) IV.) eine Fläche von 3,08 ha in einem räumlichen Zusammenhang mit der antragsgegenständlichen Rodung.

Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen UVP-pflichtig, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt. Das

Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen beträgt 3,08 ha, die beantragte Rodung 6,2 ha, somit insgesamt 9,28 ha. Der Schwellenwert von 20 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 wird nicht überschritten und eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist daher nicht durchzuführen.

In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung (§ 3 a Abs. 6 UVP-G 2000) zu prüfen.

Die in den letzten 10 Jahren genehmigten und nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) IV.) in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungsflächen anderer Projektwerber stellen sich wie folgt dar:

Fläche Nr. 3: 2,7000 ha
Fläche Nr. 5: 0,0990 ha
Fläche Nr. 6: 0,0800 ha
Fläche Nr. 8a: 1,6333 ha
gesamt: 4,5123 ha

Der Schwellenwert von 20 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 wird durch die antragsgegenständliche Rodung (6,2 ha) und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungsflächen anderer Projektwerber (4,5123 ha) nicht überschritten, sodass eine Kumulationsprüfung nicht durchzuführen ist.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz